

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

betreffend Zertifizierung von Unternehmenssoftware

1. Ausgabe, 23.09.2025

1. Zweck und Gegenstand

Der Verein Swissdec bezweckt die Standardisierung, Vereinheitlichung und Vereinfachung der (elektronischen) Übermittlung von Daten (insbesondere Lohndaten, Leistungsdaten und Finanzdaten). Durch die Zertifizierung von Unternehmenssoftware im Hinblick auf die Übereinstimmung mit Swissdec-Standards sollen sowohl die Qualität der übermittelten Daten als auch die standardisierte Übermittlung gewährleistet werden.

Der Hersteller von Unternehmenssoftware (im Folgenden «Firma») plant, seine gemäss den publizierten Richtlinien des Vereins Swissdec entwickelte Unternehmenssoftware durch den Verein Swissdec zertifizieren zu lassen und damit zusammenhängende Leistungen des Vereins Swissdec zu beziehen.

Die «Allgemeinen Vertragsbedingungen betreffend die Zertifizierung von Unternehmenssoftware» (im Folgenden «AVB Zertifizierung») regeln die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung der in diesem Rahmen geschlossenen Verträge.

2. Anschlussvertrag, Pauschal- und Zertifizierungsverträge

2.1 Grundsatz

Die Parteien streben eine langfristige und dauerhafte Zusammenarbeit an. Die Leistungen, die der Verein Swissdec für die Firma erbringt, sowie die Mitwirkungspflichten, die die Firma zu erfüllen hat, werden im Anschlussvertrag, den vorliegenden AVB Zertifizierung, im Pauschalvertrag und in den Zertifizierungsverträgen sowie in den Anhängen zu diesen Dokumenten geregelt.

2.2 Anschlussvertrag

Der Abschluss des Anschlussvertrags ist die Voraussetzung für den Zugang zu den für die Zertifizierung eines Standards nötigen Informationen sowie zur Infrastruktur des Vereins Swissdec. Der Abschluss eines Zertifizierungsvertrags bzw. eines Pauschalvertrages setzt zudem einen gültigen Anschlussvertrag voraus.

Die vorliegenden AVB Zertifizierung bilden einen integrierenden Bestandteil des Anschlussvertrags.

Die Firma kann zwischen den zwei Modellen «Light» und «Pauschal» wählen. Die in den verschiedenen Modellen enthaltenen Dienstleistungen sowie die Kosten sind im Anschlussvertrag und Pauschalvertrag geregelt. Ein Wechsel des gewählten Modells ist nur ab Gültigkeitsbeginn einer neuen Major Version zulässig. Anschliessend ist ein Wechsel frühestens nach 4 weiteren Jahren zulässig.

Die Firma ist verpflichtet sicherzustellen, dass sie ohne zeitliche Unterbrechung über einen gültigen Anschlussvertrag mit dem Verein Swissdec verfügt. Besteht zeitliche Unterbrüche, muss die Firma die vereinbarte Vergütung rückwirkend bezahlen, wenn sie einen neuen Anschlussvertrag abschliessen möchte.

2.3 Pauschalvertrag

Beim Modell «Pauschal» muss der Pauschalvertrag abgeschlossen werden, in welchem die zusätzlichen Bedingungen betreffend die Kosten sowie die zusätzlichen Leistungen geregelt werden. Die Zertifizierungsverträge sind Anhänge des Pauschalvertrages.

2.4 Zertifizierungsverträge

Für jeden zu zertifizierenden Standard muss ein separater Zertifizierungsvertrag geschlossen werden. Dies gilt auch, wenn das Modell «Pauschal» gewählt wird. Die Zertifizierung eines fachlichen Standards setzt die vorhergehende erfolgreiche technische Zertifizierung der Basisdienste voraus.

Der Zertifizierungsvertrag hat die folgenden Anhänge, die integrierende Vertragsbestandteile bilden:

- a) Richtlinien der Major Version des zertifizierten Standards
- b) Anschlussvertrag inkl. AVB Zertifizierung

2.5 Rangordnung

Bei einem allfälligen Widerspruch zwischen den genannten Dokumenten gilt die folgende Rangordnung:

- a) Richtlinien der Major Version des zertifizierten Standards
- b) Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB Zertifizierung)
- c) Anschlussvertrag
- d) Pauschalvertrag (sofern Modell «Pauschal» gewählt wird)
- e) Zertifizierungsvertrag

Wenn in einem Zertifizierungsvertrag, im Pauschalvertrag oder im Anschlussvertrag eine Bestimmung der vorliegenden AVB Zertifizierung ausdrücklich geändert wird, dann geht diese den AVB vor. Die Muss-Bestimmungen der Richtlinien des zertifizierten Standards gehen immer allen anderen Bestimmungen vor.

3. Dienstleistungen des Vereins Swissdec

3.1 Übersicht

Die Dienstleistungen, die der Verein Swissdec im Rahmen des Anschlussvertrages sowie des Pauschal- bzw. der Zertifizierungsverträge erbringt, umfassen:

- a) Zurverfügungstellung von Major Versionen der zu zertifizierenden Standards in der Regel nach 4 Jahren.
- b) Zurverfügungstellung von Minor Versionen der zu zertifizierenden Standards (bei Bedarf).
- c) Zurverfügungstellung der relevanten Dokumentation.
- d) Zugang zur Test- und Zertifizierungs-Infrastruktur.
- e) Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte an Software-Tools und Referenz- und Testdaten.
- f) Zugang zur Kollaborationsplattform.
- g) Beratung im vereinbarten Umfang.
- h) Support im vereinbarten Umfang.
- i) Zertifizierung der Unternehmenssoftware gemäss Pauschalvertrag (sofern abgeschlossen) bzw. Zertifizierungsvertrag und seinen Anhängen.
- j) Einräumung einer Markenlizenz gemäss Ziff. 4.5 der vorliegenden AVB Zertifizierung bei erfolgreicher Zertifizierung eines fachlichen Standards.
- k) Teilnahme von Vertretenden der Firma in der Anspruchsgruppe ERP.
- l) Teilnahme am Swissdec-Forum.
- m) Optional: Lizenzierung der Software Viewgen gemäss separatem Lizenzvertrag.

Die Dienstleistungen, die der Verein Swissdec im Rahmen der einzelnen Verträge konkret erbringt, sowie die Kosten sind im Anschlussvertrag, im Pauschalvertrag und in den Zertifizierungsverträgen detailliert geregelt.

3.2 Zusatzleistungen

Sind die vereinbarten Beratungs- und Supportstunden und / oder Zertifizierungsstunden aufgebraucht, ist die Firma berechtigt, weitere Leistungen zu beziehen. Diese zusätzlichen Arbeitsstunden stellt der Verein Swissdec der Firma zum Stundensatz gemäss Ziffer 6.1 in Rechnung.

4. Zertifizierung von Swissdec-Standards

4.1 Voraussetzungen für den Abschluss eines Zertifizierungsvertrags

Der Verein Swissdec stellt jeweils nach dem Ablauf von in der Regel vier Jahren eine neue Major Version der Swissdec-Standards zur Verfügung. Der Verein Swissdec führt auf seiner Website eine aktuelle Übersicht/Roadmap über produktive und geplante Versionen der Swissdec-Standards, inkl. der Termine, während denen eine Zertifizierung möglich bzw. abgeschlossen sein muss sowie der Termine, während denen eine Version auf dem Distributor produktiv zur Verfügung steht.

Die Firma ist berechtigt, beim Verein Swissdec den Abschluss eines Zertifizierungsvertrages (inkl. Pauschalvertrag, sofern gewählt) zu beantragen, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Es besteht ein gültiger Anschlussvertrag.
- b) Betrifft der Zertifizierungsvertrag eine fachliche Zertifizierung, muss die technische Zertifizierung der Basisdienste erfolgreich abgeschlossen sein.
- c) Die Zertifizierung kann bis zum Ablauf der publizierten Frist der zu zertifizierenden Major Version des Standards abgeschlossen werden.

In der Regel ist der Abschluss eines Zertifizierungsvertrags nur zulässig, wenn die darin definierte fixe Vertragsdauer noch vor Inkrafttreten der neuen Major Version endet. Der Verein Swissdec ist berechtigt, im Einzelfall Zertifizierungsverträge mit einer kürzeren fixen Vertragsdauer zu vereinbaren, wenn die Firma glaubhaft macht, dass sie die Zertifizierung innerhalb der verkürzten Vertragsdauer erreichen kann und der Verein Swissdec über ausreichend Ressourcen verfügt. Das Risiko, dass die Zertifizierung wegen der verkürzten Frist nicht rechtzeitig erreicht werden kann, trägt die Firma.

4.2 Lückenlose Zertifizierung

Die Firma ist verpflichtet, sicherzustellen, dass ihre Unternehmenssoftware ohne Unterbrechung über ein Zertifikat einer Major-Version verfügt, die vom Verein Swissdec in der Produktion unterstützt wird. Die Zertifizierung einer neuen Major-Version des zertifizierten Standards ist so zu planen, dass die Unternehmenssoftware immer nach einer gültigen Major-Version zertifiziert ist.

4.3 Abschluss und Inhalt eines Zertifizierungsvertrags

Der Verein Swissdec ist berechtigt festzulegen, auf welchem Weg und in welcher Form der Abschluss eines Zertifizierungsvertrags beantragt werden muss. Er ist insbesondere berechtigt, Anträge nur elektronisch und / oder nur über bestimmte Plattformen entgegenzunehmen.

Der Verein Swissdec wird alle eingehenden Anträge so rasch als möglich bearbeiten und die entsprechenden Arbeiten planen. Der Verein Swissdec ist nicht verpflichtet, jeden Antrag auf Abschluss eines Zertifizierungsvertrags zu dem von der betreffenden Firma gewünschten Termin und innerhalb der gewünschten Frist anzunehmen, wenn dies aufgrund der Ressourcen nicht möglich ist.

Der genaue Inhalt sowie der Ablauf einer Zertifizierung werden in den Zertifizierungsverträgen geregelt.

4.4 Zertifikate

Nach der erfolgreichen fachlichen Zertifizierung stellt der Verein Swissdec das Zertifikat für die zertifizierte Unternehmenssoftware aus. Das Zertifikat lautet «swissdec certified» in Verbindung mit dem Namen und der Version des zertifizierten Standards.

Für die Zertifizierung der Basisdienste wird kein separates Zertifikat ausgestellt.

4.5 Kommunikation gegenüber Dritten, Markenlizenzen

Die Wortmarke «Swissdec» und das Swissdec-Logo sind geschützte Kennzeichen des Vereins Swissdec, Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern. Die Marke «Swissdec» ist in der Schweiz unter der Nr. 526 660 für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 35, 36, 38, 41 und 42 geschützt.

Vor Unterzeichnung eines Zertifizierungsvertrags darf die Firma in ihren Publikationen gegenüber Dritten weder die Wortmarke «Swissdec» in irgendeiner Form - z. B. in den Begriffen «Swissdec-zertifiziert», «Swissdec-certified» oder «Swissdec-Zertifizierung» - noch das Swissdec-Logo verwenden.

Mit der Unterzeichnung des Zertifizierungsvertrags für eine fachliche Zertifizierung erhält die Firma das Recht, in ihren Publikationen gegenüber Dritten auf den Abschluss des Zertifizierungsvertrags hinzuweisen. Dabei hat die Firma stets die folgenden Angaben zu machen:

- Voraussichtliches Datum der Zertifizierung.
- Hinweis auf die Zertifizierung der Unternehmenssoftware.
- Name der Unternehmenssoftware.
- Version der Swissdec-Standards, auf deren Basis die Zertifizierung erfolgt.

Dieses Recht endet, wenn die Zertifizierung nicht erreicht wird und kein neuer Zertifizierungsvertrag abgeschlossen wird.

Nach der erfolgreichen fachlichen Zertifizierung wird die Firma in die Übersicht der Swissdec-zertifizierten Hersteller von Unternehmenssoftware aufgenommen, welche auf der Website des Vereins Swissdec unter www.swissdec.ch/certified-erp/ publiziert ist.

Nach Vergabe des Zertifikates erteilt der Verein Swissdec der Firma die einfache Lizenz, die Wortmarke «swissdec certified [zertifizierter Standard (Name, Version)]» sowie das entsprechende Swissdec-Logo zur Kennzeichnung ihrer Produkte und Dienstleistungen zu verwenden. Dabei sind die Kennzeichen wie folgt zu verwenden:

- Die Wortmarke «Swissdec» darf ausschliesslich in folgenden Wortkombinationen: «Swissdec zertifiziert», «Swissdec certified», «Swissdec Zertifizierung» verwendet werden. Die Wortmarke «Swissdec» darf also weder in Alleinstellung noch in anderen Wortkombinationen gebraucht werden (ausgenommen sind die entsprechenden Wortkombinationen in französischer und italienischer Sprache).
- Das Swissdec-Logo darf nur unverändert in seiner Originalgestaltung, entweder in den Originalfarben oder in Schwarz-Weiss verwendet werden. Sollte der Verein Swissdec mehrere Varianten des Logos veröffentlichen oder zur Verfügung stellen, gelten diese Vorgaben für sämtliche bereitgestellten Logos gleichermassen.
- Bei der Verwendung der Wortmarke und des Logos ist stets darauf zu achten, dass diese nicht als Hinweis auf den Hersteller des Produkts missverstanden werden. Dies ist durch entsprechende grafische Gestaltung (z. B. Grössenverhältnisse zwischen Produkt- und Herstellername und den Swissdec-Kennzeichen, Farben, Hervorhebungen etc.) sicherzustellen.
- Die Swissdec-Kennzeichen dürfen ausschliesslich im Zusammenhang mit der zertifizierten Unternehmenssoftware in Kombination mit dem Zusatzmodul verwendet werden. Jeglicher Gebrauch mit anderen Produkten oder für allgemeine Werbung der Firma ist untersagt.
- Der Firma ist es nicht gestattet, Dritten Unterlizenzen für den Gebrauch der Swissdec-Kennzeichen einzuräumen.
- Will die Firma die Swissdec-Kennzeichen in einer Art und Weise gebrauchen, die nicht vollständig regelkonform ist, hat sie vorgängig die schriftliche Zustimmung des Vereins Swissdec einzuholen. Der Verein Swissdec entscheidet nach freiem Ermessen.
- Mit einer allfälligen Aberkennung des Zertifikats durch den Verein Swissdec sowie mit der Beendigung des Zertifikats endet gleichzeitig auch automatisch die Lizenz zur Nutzung der Swissdec-Kennzeichen. Über die Einräumung einer Aufbrauchsfrist für Werbematerial u. ä. entscheidet der Verein Swissdec von Fall zu Fall und nach freiem Ermessen.

Stellt der Verein Swissdec fest, dass die Firma die Swissdec-Kennzeichen missbräuchlich verwendet hat, kann der Verein Swissdec nach freiem Ermessen je nach Schwere des Verstosses eine oder mehrere der folgenden Massnahmen treffen:

- Sofortige Einstellung der Erbringung von Leistungen.
- Ausserordentliche Kündigung aller laufenden Verträge gemäss Ziff. 11.
- Geltendmachung einer Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 5'000.00. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Firma nicht von der Verpflichtung, die Verträge einzuhalten.
- Nennung der Firma auf einer «schwarzen Liste», welche im Internet und in gedruckter Form veröffentlicht werden kann.
- Aberkennung des Zertifikats.
- Einleitung weiterer rechtlicher Schritte, Geltendmachung von Schadenersatz.

4.6 Zertifikatsende

Die Zertifikate enden in den folgenden Fällen:

- a) Zum Zeitpunkt des Vertragsendes des Anschlussvertrags.
- b) Bei einer ausserordentlichen Kündigung durch den Verein Swissdec gemäss vorliegenden AVB Zertifizierung nach Ablauf der siebentägigen Kündigungsfrist.
- c) Bei einer Zertifizierung einer neuen Major-Version, sobald das neue Zertifikat in Kraft tritt.

- d) Wenn die zertifizierte Major-Version nicht mehr in Produktion ist und kein neuer Anschlussvertrag geschlossen wurde.
- e) Wenn Anpassungen an der zertifizierten Unternehmenssoftware oder am Transmitter gemacht werden, welche die gesetzlichen Grundlagen oder die zertifizierten Richtlinien betreffen.
- f) Bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.
- g) Die Swissdec Richtlinien haben sich in wichtigen Teilen geändert.

Endet ein Zertifikat, ohne durch ein neues Zertifikat ersetzt zu werden, erlöschen alle damit zusammenhängenden Rechte. Die Firma ist verpflichtet, ihre Kunden über das Erlöschen des Zertifikats zu informieren.

4.7 Zertifikatsverlängerung

Der Verein Swissdec ist in Ausnahmefällen berechtigt, die Laufzeit bestehender Zertifikate der Firma zu verlängern, sofern ein gültiger Anschlussvertrag vorhanden und die rechtzeitige Zertifikaterneuerung nicht möglich ist und die Gründe dafür beim Verein Swissdec liegen.

4.8 Nachweis

Nach einer erfolgreichen Zertifizierung einer Major Version kann der Verein Swissdec der Firma Minor Versionen zur Verfügung stellen, inkl. der dafür notwendigen Testfälle. Die Firma kann die Funktionalität jener Minor Versionen in ihre zertifizierte Software integrieren. Falls die Firma diese Funktionalität produktiv setzen will, muss sie dem Verein Swissdec bestätigen, dass die Testfälle erfolgreich bestanden wurden (sog. Nachweis).

5. Mitwirkungs- und Informationspflichten der Firma

5.1 Allgemein

Die Firma ist verpflichtet, alle Mitwirkungspflichten im jeweiligen Zertifizierungsprozess zu erfüllen und insbesondere den vom Verein Swissdec vorgegebenen Prozess einzuhalten, widrigenfalls der Verein Swissdec berechtigt ist, die Zertifikatserteilung zu verweigern und/oder der Firma den dadurch entstehenden Mehraufwand zum in Ziff. 6.1 geregelten Stundensatz in Rechnung zu stellen.

Die Firma ist besorgt, den Verein Swissdec bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss den Verträgen durch die rechtzeitige Bereitstellung ausreichender personeller und technischer Ressourcen zu unterstützen. Die Firma ist insbesondere verpflichtet, ausreichend qualifizierte Mitarbeitende nebst dem laufenden Tagesgeschäft zur Verfügung zu stellen, welche als Ansprechpersonen rechtsgültig handeln können.

Die Firma ist verpflichtet, die vereinbarten Termine (geplanter Beginn und geplantes Ende, siehe Deckblatt des Zertifizierungsvertrages) einzuhalten. Kann die Zertifizierung der Unternehmenssoftware nicht innerhalb des geplanten Zeitraums abgeschlossen werden, muss die Firma einen neuen Zertifizierungsvertrag abschliessen. Die Firma wird dem Verein Swissdec die für die Aufgabenerfüllung nötigen Zugriffe gewähren und ohne Aufforderung sämtliche Informationen liefern, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäss dem Vertragswerk benötigt.

Die Firma ist verpflichtet, im Rahmen der Erfüllung der AVB Zertifizierung die datenschutzrechtlichen Anforderungen einzuhalten. Die Firma bestätigt ausdrücklich, im Rahmen der Zertifizierung keine produktiven Daten für Testzwecke zu verwenden.

5.2 Dokumentation der Unternehmenssoftware

Die Firma ist verpflichtet, eine Dokumentation der zertifizierten Software (Programmbeschreibung) zu erstellen.

Die erstellte Dokumentation enthält in der Regel Printscreens über Masken und Listen aus der zertifizierten Software. Dies ist auch in Form von Schulungs- und Erklärvideos möglich.

Dabei handelt es sich um Informationen, welche jedem Nutzer der Unternehmenssoftware zugänglich sind. Bei der Dokumentation handelt es sich somit um eine Beschreibung von Abläufen und nicht um urheberrechtlich geschützte Informationen.

Die Firma stellt insbesondere sicher, dass sie dem Verein Swissdec keine Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse oder urheberrechtlich geschützte Informationen zugänglich macht. Der Verein Swissdec ist berechtigt davon auszugehen, dass er nur Informationen erhält, welche er im Rahmen der Erstellung der Dokumentation auch verwenden darf. Ausnahmen müssen durch die Firma ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.

5.3 Informationspflicht

Die Firma ist verpflichtet, ihre Kunden rechtzeitig und in angemessener Form über sämtliche Entwicklungen zu informieren, die Auswirkungen auf die gesetzeskonforme Nutzung der Swissdec zertifizierten Software haben können. Diese Informationspflicht umfasst insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich, Änderungen und die Ausserbetriebsetzung von Versionen sowie deren Auswirkungen auf die Datenübermittlung aus der Swissdec zertifizierten Software.

Die Informationspflicht erstreckt sich gleichermaßen auf Vertriebspartner, die ihrerseits verpflichtet sind, die Endkunden entsprechend zu informieren.

6. Kosten und Zahlungsbedingungen

6.1 Allgemein

Die Kosten sind im Anschlussvertrag, dem Pauschalvertrag (sofern abgeschlossen) und in den Zertifizierungsverträgen geregelt und werden im Voraus in Rechnung gestellt. Die Kosten verstehen sich zzgl. MwSt. und sind rein zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

Noch nicht bezogene Arbeitsstunden verfallen bei Vertragsende. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

Die Reisezeit der Expertinnen und Experten gilt als Arbeitszeit und wird vom Stundenguthaben abgezogen oder falls dieses bereits aufgebraucht ist, zusätzlich in Rechnung gestellt.

Weitergehende oder umfassendere Dienstleistungen sowie Zusatzdienstleistungen, die nicht in den Verträgen aufgeführt sind, werden nach Aufwand zu einem Stundensatz von CHF 200.00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Erbringung dieser Dienstleistungen werden der Firma periodisch in Rechnung gestellt und sind rein zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

6.2 Überschuss

Wenn die Einnahmen des Vereins Swissdec aus Vergütungen **aller** mit ERP-Herstellern abgeschlossenen Anschluss- und Zertifizierungsverträge die insgesamten Kosten, die er für die Zertifizierung aufwendet (d.h. inkl. die Bereitstellung der Infrastruktur) übersteigen, wird der überschiessende Teil ausgewiesen und im Interesse der **Gesamtheit** der ERP-Hersteller für die Verbesserung der Zertifizierungsinfrastruktur verwendet. Die Berechnung des Überschusses erfolgt mittels einer rückwirkenden Bewertung über die gesamte Gültigkeitsdauer einer Major Version.

6.3 Vertriebspartner

Bei einem Bezug eines Vertriebspartners schuldet die Firma dem Verein Swissdec als Entschädigung für die damit verbundenen administrativen Aufwände eine einmalige Vergütung von CHF 1'000.00 zzgl. MwSt. pro Vertriebspartner.

7. Geheimhaltung und Datenschutz

Alle Parteien sind verpflichtet, sämtliche vertraulichen Informationen geheim zu halten und nicht für andere Zwecke als die Erfüllung der Verträge zu benutzen. Die Geheimhaltungspflicht bleibt, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht.

Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, Daten und/oder Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Vertragswerk der anderen Partei übergeben, zugänglich gemacht oder von dieser sonst wie

wahrgenommen wurden. Dazu zählen insbesondere Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse sowie alle übrigen Informationen, Daten und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung und der Vertragserfüllung. Beide Parteien sichern zu, dass sie diese Geheimhaltungspflicht auch ihren Mitarbeitenden und involvierten Dritten übertragen.

Die Parteien sind sich bewusst, dass Daten, welche bei der Durchführung dieses Vertragsverhältnisses der anderen Partei zugänglich oder bekannt werden, dem Datenschutzgesetz (DSG) unterstellt sein können. Die Parteien verpflichten sich, die gesetzlich vorgeschriebenen organisatorischen und technischen Massnahmen zur Wahrung des Datenschutzes zu treffen und dafür zu sorgen, dass Mitarbeitende und beigezogene Dritte, welche Zugang zu solchen Daten erhalten, über die Pflichten zur Wahrung des Datenschutzes unterrichtet werden.

8. Marketing und Newsletter-Versand

Der Verein Swissdec wird die Ansprechpersonen der Firma mit einem Newsletter per E-Mail über aktuelle Entwicklungen, Leistungen und Events (z.B. das Swissdec-Forum) des Vereins Swissdec informieren. Sofern die Ansprechperson keine solchen Informationen per E-Mail erhalten möchte, kann sie dem durch eine Nachricht an info@swissdec.ch widersprechen. Die Abmeldung vom Newsletter ist jederzeit auch nachträglich möglich und kann entweder durch eine Nachricht an info@swissdec.ch oder über einen dafür vorgesehenen Link im Newsletter erfolgen.

9. Gewährleistung und Haftung

Die Firma hat sich vor Abschluss des Anschlussvertrages und / oder eines Zertifizierungsvertrags (inkl. Pauschalvertrag sofern gewählt) über Inhalt und Umfang der durch den Verein Swissdec erbrachten Dienstleistungen, gegebenenfalls durch Bezug unabhängiger Dritter, ausreichend informiert.

Der Firma ist bekannt, dass im Rahmen der Prüfung der Unternehmenssoftware keine eigentliche Systemprüfung der Software vorgenommen wird. Der Verein Swissdec überprüft ausschliesslich, ob die Unternehmenssoftware unter Einsatz der genannten Hilfswerkzeuge bei vorbereiteten Testfällen die korrekten Testergebnisse erzeugt.

Der Verein Swissdec stellt der Firma die Test- und Zertifizierungsinfrastruktur sowie die in den Zertifizierungsverträgen beschriebenen technischen Komponenten nach dem Prinzip «as is» und «best effort» zur Verfügung. Eine Gewährleistung für allfällige Mängel oder das Zusammenspiel der Komponenten übernimmt der Verein Swissdec ausdrücklich nicht. Die Firma ist daher verpflichtet, die Unternehmenssoftware vor der Verwendung selbst zu testen.

Die Firma ist verpflichtet, die Tests sowie die Zertifizierung mit der zu zertifizierenden Version der Unternehmenssoftware durchzuführen.

Sämtliche Gewährleistungsansprüche der Firma werden, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

Der Verein Swissdec haftet der Firma bei Vorliegen eines Verschuldens ausschliesslich für absichtlich oder grob fahrlässig zugefügte direkte Schäden. Eine weitergehende Haftung besteht nicht.

10. Verlust der Verfügungsähigkeit über die Software

Veräussert die Firma die Rechte an der Unternehmenssoftware an ein anderes Unternehmen, behält das Zertifikat bis zu seinem ordentlichen Ablauf seine Gültigkeit, sofern die Unternehmenssoftware keine Änderungen erfahren hat. Ein solcher Veräusserungsvorgang ist dem Verein Swissdec anzusehen. Der Verein Swissdec wird das Zertifikat in diesem Fall auf den Namen des Erwerbers umschreiben.

Fällt die Firma in den Konkurs, wird sie anderweitig aufgelöst oder wird die Unternehmenssoftware vom Markt genommen, wird das Zertifikat gelöscht.

Der Verein Swissdec stellt sicher, dass eine Übermittlung von Daten über den Distributor aus einer solchen Unternehmenssoftware möglich ist, solange die zertifizierte Version der Swissdec-Standards die verbindlichen gesetzlichen Vorgaben erfüllt.

11. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

Das Inkrafttreten und die Vertragsdauer werden im Anschlussvertrag und in den Zertifizierungsverträgen geregelt.

Die vorliegenden AVB Zertifizierung bilden einen integrierenden Bestandteil des Anschlussvertrages. Sie können nicht separat gekündigt werden.

Eine Kündigung des Anschlussvertrages hat automatisch eine Beendigung aller laufenden Zertifizierungsverträge (inkl. Pauschalvertrag) zur Folge.

Beide Parteien haben das Recht, den Anschlussvertrag zu kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, welche eine Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses für die verletzte Partei unzumutbar machen. Eine ausserordentliche Kündigung des Anschlussvertrages zieht automatisch eine ausserordentliche Kündigung der Zertifizierungsverträge (inkl. Pauschalvertrag) nach sich.

Wichtige Gründe, welche den Verein Swissdec berechtigen, die Verträge jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen zu kündigen und das Zertifikat für ungültig zu erklären, sind insbesondere die folgenden:

- a) Es liegt eine missbräuchliche Verwendung der Swissdec-Kennzeichen gemäss Ziffer 4.5 vor.
- b) Die Firma gibt das technische Zertifikat an unberechtigte Dritte weiter.
- c) Die Firma setzt das Zertifikat für eine andere Software ein, die nicht zertifiziert wurde.
- d) Bei Konkurs oder anderweitiger Auflösung der Firma sowie wenn die Unternehmenssoftware vom Markt genommen wird.
- e) Es wird nachträglich festgestellt, dass die zertifizierte im produktiven Einsatz Fehler aufweist, welche gegen die Muss-Kriterien der zertifizierten Version der zertifizierten Swissdec-Standards verstossen, und diese werden nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben.
- f) Die Firma verletzt ihre Mitwirkungspflichten in schwerwiegender Weise.

12. Schlussbestimmungen

Die Vertragspartner verpflichten sich, im Falle eines Rechtsstreites im Zusammenhang mit dem Anschlussvertrag und / oder mit einem Zertifizierungsvertrag (inkl. Pauschalvertrag, sofern geschlossen), alle Schlichtungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Beim Auftreten möglicher Konflikte unter dem Vertragswerk sind die Parteien grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich eine Krisensitzung durchzuführen, das weitere Vorgehen zu besprechen und ein Krisenmanagement durch eine unabhängige Drittperson durchführen zu lassen.

Sollten Teile des Vertragswerkes nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest des betreffenden Vertrages weiter. Die Vertragspartner werden dann den Vertrag so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck so weit als möglich erreicht wird.

Sofern es Widersprüche zwischen den verschiedenen Sprachfassungen des Vertragswerks geben sollte, ist im Zweifelsfall die deutsche Fassung massgebend. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde, gilt das Domizil des Vereins Swissdec als Erfüllungsort für die Leistungen unter diesem Vertragswerk.

Das Vertragswerk untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten daraus ist der Sitz des Vereins Swissdec in Luzern.